



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2010

Ausgegeben zu Münster am 25. August 2010

Nr. 17

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Politik und Recht mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2010	1461
Korruptionspräventionsrichtlinie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	1529

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2010/17
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





Ordnung für die Prüfungen

in dem Studiengang Politik und Recht
mit dem Abschluss Bachelor of Arts

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 29. Juli 2010

Ordnung

Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S.474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen**
- § 2 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
- § 3 Ziel des Studiums**
- § 4 Bachelorgrad**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Prüfungsausschuss**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen**
- § 11a Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren**
- § 12 Bachelorarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten**
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades**
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**
- Anhang I: Modulbeschreibungen**
- Anhang II: Praktikumsordnung**
- Anhang III: Umrechnungstabelle**

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugang zum Studium hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine entsprechende fachgebundene Hochschulreife nachweist. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben haben, müssen einen der allgemeinen Hochschulreife oder der entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife gleichwertigen Abschluss vorweisen.

§ 2 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Rahmen des Bachelorstudienganges Politik und Recht.

§ 3 Ziel des Studiums

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der Bachelorabschluss Politik und Recht berechtigt jedoch nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Das Bachelorstudium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 4 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Der Studiengang Politik und Recht beruht auf einer Kooperation des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(2) Für die Organisation des Bachelorstudiengang Politik und Recht ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (§ 9) zuständig.

§ 6

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Für Hochschulwechsler und Studiengangwechsler erfolgt keine Zulassung mit der Einschreibung, sondern erst nach entsprechender Meldung bei der vom Prüfungsausschuss zu benennenden Stelle und Klärung der positiven und negativen Anrechnungen.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen,

1. wenn der Studierenden/die Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung, die erste Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung (§ 5 DRiG) oder eine vergleichbare Prüfung in einem politik- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder

2. wenn der Studierende/die Studierende sich in einem schwebenden Verfahren zu einer der in Nr. 1 genannten Prüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Hochschule befindet.

Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss (§ 9).

(3) Die Zulassung zu den laut Modulbeschreibung für das Abschlussjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module voraus. Eine Ausnahme gilt insbesondere für Studienplatz- und Studienfachwechsler. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und des zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen.

(4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein

Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Politik und Recht umfasst das Studium von Modulen nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen.

- 6 Pflichtmodule, von denen 2 aus Wahlveranstaltungen im Bereich Politikwissenschaft bestehen
- 5 Pflichtmodule, von denen 2 aus Wahlveranstaltungen im Bereich Rechtswissenschaft bestehen
- 6 Pflichtmodule, von denen 1 aus Wahlveranstaltungen im Bereich Studium Fundamentale besteht

(2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1. Pflichtbereich Politikwissenschaft
 - a. Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (8LP)
 - b. Internationale Beziehungen (8 LP)
 - c. Vergleichende Politikwissenschaft (8 LP)
 - d. Einführung in die Politische Theorie (8 LP)
2. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft
 - a. Standard- und Lektürekurse (16LP)
 - b. Forschendes Lernen (12 LP)
3. Pflichtbereich Rechtswissenschaft
 - a. Grundlagen des Öffentlichen Rechts (12 LP)
 - b. Grundlagen des Privatrechts (12 LP)
 - c. Verwaltungsrecht und Europarecht (9 LP)
4. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft
 - a. Aufbauveranstaltungen nach Wahl (6 LP)
 - b. Schwerpunktbereich nach Wahl (21LP)
5. Pflichtbereich Studium Fundamentale
 - a. Statistik (12 LP)
 - b. Empirische Methoden (8 LP)
 - c. Praktikum (10 LP)
 - d. Integrationsmodul (10 LP)
 - e. Bachelorarbeit (10 LP)
6. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Studium Fundamentale
 - a. Fremdsprache(n) (10 LP)

(3) Von den 180 zu erwerbenden Leistungspunkten entfallen 10 auf die Bachelorarbeit und 10 auf die zu absolvierende praktische Studienzeit (Praktikum). Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Anhang II).

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden der Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat kein Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Fachbereichsräte des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benennen jeweils ein Mitglied des Fachbereichs für eine Findungskommission. Diese entwickelt einen Vorschlag zur Bestellung der/des Vorsitzenden, dessen/deren ständige(n) Vertreter(in) und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Über diesen Vorschlag wird in beiden Fachbereichsräten abgestimmt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Für die Nachbestellung findet dasselbe Verfahren Anwendung wie für die Erstbestellung.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung und erlässt gegebenenfalls entsprechende Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für deren Anwendung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und hat seinen Sitz beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt auch für Entscheidungen über Widersprüche. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für ein beständenes Modul werden 6,8, 9, 10, 12, 16 oder 21 Leistungspunkte vergeben, für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module und der Bachelorarbeit zusammen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienleistung sowie die Gewichtung der Ergebnisse der prüfungsrelevanten Leistungen zur Ermittlung der Modulnoten ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11 Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Der/die Prüfer(in) kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache (insbesondere Deutsch, Englisch oder Französisch) erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie im eventuellen Widerspruchsfall nachvollziehbar sind.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsleistung sowie die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Prüfungsleistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, sind Bestandteil der Bachelorprüfung (prüfungsrelevante Leistungen), es sei denn, diese Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen sieht eine andere Regelung vor. Leistungen, welche innerhalb eines Moduls zu erbringen sind, aber nicht in die Endnote der Bachelorprüfung eingehen (Studienleistungen), sollen die Ausnahme sein und müssen als solche gekennzeichnet werden.
- (5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Leistung (mit Ausnahme der Praktika) setzt die vorherige Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen elektronisch über das Prüfungssystem erfolgen.
- (6) Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu fünf Wochen vor Vorlesungsende ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen, in deren Rahmen prüfungsrelevante Leistungen vor Vorlesungsende erbracht werden müssen. In diesen Fällen kann die Möglichkeit der Abmeldung durch den Prüfungsausschuss oder die Dozenten eingeschränkt werden. Eine entsprechende Einschränkung wird durch Aushang bekannt gegeben.

(7) Die näheren Anforderungen an das Praktikumsmodul regelt die Praktikumsordnung im Anhang II dieser Prüfungsordnung.

§ 11a **Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren**

(1) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des normal bewerteten Anteils gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12 **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer betreut, die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt nach § 13 Absatz 2. Die Bachelorarbeit soll in einem thematischen Zusammenhang mit einem Modul des Faches Politikwissenschaft oder mit einem Schwerpunktbereich des Faches Rechtswissenschaft stehen. Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird dem Kandidat/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag ein Themensteller zugewiesen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 120 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Ausfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein amtsärztliches Attest. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Mit Genehmigung des Themenstellers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die

Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Wird eine juristische Bachelorarbeit verfasst, so gelten die Bestimmungen der § 12 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 3, Abs. 5 und 6 sowie § 13, § 20 Abs. 1 S. 3 nicht. Die juristische Bachelorarbeit wird im Rahmen eines juristischen Seminars der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht. Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene Rechtsansichten zu entwickeln und dabei die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts zu diskutieren. An einem Seminar kann nur teilnehmen, wer sich bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters dazu angemeldet hat. Die Seminarleistung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, einen Vortrag und Diskussion. Über die Aufnahme in das gewünschte Seminar entscheidet die Seminarleiterin oder der Seminarleiter. Das Recht auf die Aufnahme besteht nicht. Das nach erfolgreichem Absolvieren eines Seminars erstellte Zeugnis wird als eine Bachelorarbeit angerechnet. Die Note wird aufgrund der Umrechnungstabelle (Anhang III) umgerechnet.

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer/bei der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit ist nur dann fristgerecht eingereicht, wenn sowohl die schriftlichen Exemplare als auch die elektronische Form rechtzeitig vor Fristablauf vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine Abweichung nach Satz 2 ist nicht möglich, wenn die Bachelorarbeit für den betreffenden Studierenden/die betreffende Studierende die letzte Prüfungsleistung im Studiengang oder die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit darstellt. Im Falle des Satz 1 errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. Die Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten.

§ 14 **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer protokollierenden Beisitzerin/eines protokollierenden Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten, welche die erste Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung (§5 DRiG) bestanden haben, ist zulässig.
- (6) Prüfungsrelevante Leistungen, bei deren Nichtbestehen das Studium endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.
- (7) Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung ist der/dem Studierenden zum Semesterende bekanntzugeben. Wenn die Prüfungsleistung erst in den letzten zwei Monaten des Semesters erbracht wurde, ist das Ergebnis spätestens mit Ablauf der ersten beiden Monaten des darauffolgenden Semesters bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Note erfolgt durch Aushang einer Liste im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

§ 15 **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fehlversuche in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Sprachprüfungen werden unabhängig davon, wo

sie erbracht wurden, grundsätzlich anerkannt, wenn sie den in den entsprechenden Modulen vorgesehenen Standards entsprechen. In Zweifelsfällen holt der Prüfungsausschuss entsprechende Expertise ein.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. In diesem Fall werden auch Fehlversuche in gleichwertigen Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. In diesem Fall werden auch Fehlversuche in gleichwertigen Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die dafür vorgesehenen LP gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der LP in der Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen und prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden.

(6) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester aufgrund der Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, wenn diese mindestens Leistungen in zwei der drei Studienanteile (Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Studium Fundamentale) entsprechen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung und Einreichung aller notwendigen Unterlagen.

§ 15a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (§ 17 Abs. 1 bzw. Abs. 3) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein. Hat ein Studierender/eine Studierende bereits 180 Leistungspunkte erworben, jedoch nicht in der gemäß der Modulbeschreibungen notwendigen Zusammensetzung der Module, so kann der/die Studierenden sich nur noch zu solchen prüfungsrelevanten Leistungen anmelden, die zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in den in § 12 Abs. 4 Satz 1 genannten Fristen ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. Die Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. Sofern für prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls im Fach Politikwissenschaft und im Studium Fundamentale eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Sofern für prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls im Fach Rechtswissenschaft eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16-18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung,
gut	= 13-15 Punkte für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10-12 Punkte für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	= 7-9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend	= 4-6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1-3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 Punkte eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Die Noten der einzelnen Teilleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang III umgerechnet.

(3) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Die Einzelheiten regelt die jeweilige Modulbeschreibung. Ist in einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung enthalten, so bildet die Note dieser Leistungen diese Modulnote. Sind in einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehr prüfungsrelevante Leistungen erfolgreich absolviert worden, als gemäß der Modulbeschreibung erforderlich, so gehen nur die Leistungen mit der besten Note in die Modulnote ein, wobei aber nur Veranstaltungen mit der gleichen Anzahl von Leistungspunkten gegeneinander ausgetauscht werden können. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Aus den Noten (einschließlich erster Dezimalstelle) der Module und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Noten gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Das Praktikumsmodul bleibt für die Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(6) Zusätzlich zu den oben genannten Noten werden die Noten der drei Bereiche Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale berechnet. In die Note gehen die Module des jeweiligen Bereichs mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte

ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Bereichsnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(7) Die Bereichsnote für das Fach Rechtswissenschaft wird zudem ausgewiesen als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten des Fachs Rechtswissenschaft gemäß § 17 Absatz 3. Dabei entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

sehr gut	= 14,00 – 18,00 Punkte
gut	= 11,50 – 13,99 Punkte
vollbefriedigend	= 9,00 – 11,49 Punkte
befriedigend	= 6,50 – 8,99 Punkte
ausreichend	= 4,00 – 6,49 Punkte
mangelhaft	= 1,50 – 3,99 Punkte
ungenügend	= 0 – 1,49 Punkte.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit
- b) das Thema der Bachelorarbeit
- c) die drei Bereichsnoten Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale, die Bereichsnote Rechtswissenschaft zusätzlich in der Form von § 17 Abs. 7.
- d) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 und Abs. 5,
- e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer
- f) die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Schwerpunktbereichsnote, soweit alle Schwerpunktveranstaltungen einschließlich des Seminars innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs absolviert wurden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.

(4) Auf Antrag des Kandidaten gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde aus.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die Bachelorurkunde zusätzlich vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.

§ 19 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

(1) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Sämtliche Abschlussklausuren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden auf gestelltem Papier geschrieben und nach erfolgter Korrektur und Verbuchung der Noten im elektronischen System der Fakultät eingescannt und dort elektronisch aufbewahrt. Die Originalklausuren werden an die Studierenden ausgehändigt und sollen durch diese sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang mitgeteilt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren

Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für

alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 ihr Studium als Studienanfänger dieses Studienganges aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, können auf Antrag für einen Wechsel zu dieser Prüfungsordnung optieren. Ein Antrag für einen Wechsel mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters 2010/2011 muss bis zum 31.08.2010, ein Antrag für einen Wechsel zum Beginn des Sommersemesters 2011 bis spätestens zum 28.02.2011 an das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgen. Danach kann ein Wechsel zu dieser PO nur noch aus besonderen Gründen erfolgen (Härtefall). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben und einen Wechsel in diese Prüfungsordnung beantragen, können gleichzeitig bei vergleichbaren Notensystemen die nachträgliche Anrechnung ihrer Noten aus bereits erfolgten Anrechnungen ohne Note beantragen. Die nachträgliche Anrechnung mit Noten wird hierbei für die gesamten angerechneten Leistungen vorgenommen. Leistungen, die noch vor Beginn der Wirksamkeit des Wechsels in diese Prüfungsordnung (also vor Beginn des WS 2010/2011 bzw. des SoSe 2011) an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, aber bisher noch nicht angerechnet wurden, können nach Wahl der/des Studierenden mit oder ohne Note angerechnet werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben und einen Wechsel in diese Prüfungsordnung beantragen, werden die bereits absolvierten Module bzw. Modultelleistungen entsprechend auf die äquivalenten Module der neuen PO übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 07. Juli 2010, aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juli 2010 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Juli 2010.

Münster, den 29. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2010

Der Rektorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Nelles', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang I
Modulbeschreibungen
Bachelorstudiengang „Politik und Recht“

P1 Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland
P2 Internationale Beziehungen
P3 Vergleichende Politikwissenschaft
P4 Einführung in die Politische Theorie
P5 Standard- und Lektürekurse
P6 Forschendes Lernen

R1 Grundlagen des Öffentlichen Rechts
R2 Grundlagen des Privatrechts
R3 Verwaltungsrecht und Europarecht
R4 Aufbauveranstaltungen nach Wahl
R5 Schwerpunktbereich nach Wahl

SF1 Statistik
SF2 Empirische Methoden
SF3 Praktikum
SF4 Fremdsprache(n)
SF5 Integrationsmodul
SF6 Bachelorarbeit

Pflichtanteil Politikwissenschaft (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul P1	Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	8
Pflichtmodul P2	Internationale Beziehungen	8
Pflichtmodul P3	Vergleichende Politikwissenschaft	8
Pflichtmodul P4	Einführung in die Politische Theorie	8
Pflichtmodul P5	Standard- und Lektürekurse	16
Pflichtmodul P6	Forschendes Lernen	12

Pflichtmodul P1

Modultitel deutsch:		Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland					
Modultitel englisch:		Basics of the Political System of the Federal Republic of Germany					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM P1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 8	Workload (h): 240		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	2.	Ü	Tutorium zu Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse über das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Polity- und Politics-Dimensionen stehen im Mittelpunkt der Vorlesung und des ihr zugeordneten Tutoriums. Dabei wird auf die besondere Bedeutung der Globalisierung für das politische System der Bundesrepublik einschließlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte eingegangen. Mit der Betonung von Entgrenzung und Verflechtung wird zugleich die Brücke zur Internationalen Politik und zur vergleichenden Politikwissenschaft geschlagen. Der Kurs hat damit auch eine propädeutische Funktion, indem er zentrale politikwissenschaftliche Begrifflichkeiten am Beispiel des politischen Systems der BRD verdeutlicht.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen rechtliche, wirtschaftliche, soziale und soziokulturelle Grundlagen des politischen Systems der BRD, sind in der Lage, die Aufbau- und Ablauforganisation des politischen Systems in ihren Grundzügen zu analysieren und können die Globalisierung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das politische System einordnen und bewerten. Darüber hinaus erhalten sie theoretische und methodische Kenntnisse über die Systemtheorie und sind in der Lage, Texte zu ausgewählten Aspekten des politischen Systems eigenständig zu erfassen und zu beurteilen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹						
	Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer Klausur, deren Dauer 90 Minuten beträgt und deren Inhalte das Modul abdecken.				90 min	100	
9	Studienleistungen:						

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 LP / 170 LP = 4,7 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus Schubert	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft.	

Pflichtmodul P2

Modultitel deutsch: Internationale Beziehungen																																	
Modultitel englisch: International Relations																																	
Studiengang: Politik und Recht																																	
1	Modulnummer: PM P2 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Turnus:</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe</td> <td style="width: 25%;">Dauer:</td> <td style="width: 25%;"><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td style="width: 10%;">Fachsem.:</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 10%;">LP:</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">8</td> <td style="width: 10%;">Workload (h):</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">240</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2	LP:	8	Workload (h):	240																						
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2	LP:	8	Workload (h):	240																								
3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: left;">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 5%;">Typ</th> <th style="width: 30%;">Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 15%;">Status</th> <th style="width: 5%;">LP</th> <th style="width: 10%;">Präsenz (h + SWS)</th> <th style="width: 10%;">Selbststudium (h)</th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1.</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td>Internationale Politik</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">30 (2)</td> <td style="text-align: center;">90</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td style="text-align: center;">Ü</td> <td>Tutorium zu Internationale Politik</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">30 (2)</td> <td style="text-align: center;">90</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	V	Internationale Politik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90		2.	Ü	Tutorium zu Internationale Politik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	V	Internationale Politik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90																											
2.	Ü	Tutorium zu Internationale Politik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In dieser Veranstaltung werden grundlegende Kenntnisse über Akteure, Strukturen und Prozesse sowie Theorien der Internationalen Beziehungen vermittelt. Gleichzeitig werden die wichtigsten theoretischen Zugänge zu ihrer Bearbeitung vorgestellt. Der Begriff „Akteure“ schließt dabei sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure ein. „Strukturen“ beinhalten, unter anderem, das Machtgleichgewicht zwischen Staaten, Anarchie, Hegemonie, Interdependenz. Sie sollen in ihrer Wirkung auf das Handeln der Akteure untersucht werden. Zu den wichtigsten „Prozessen“ gehören Krieg und Frieden, Globalisierung, Entwicklung, Institutionalisierung und Kooperation. Hier bietet sich die Möglichkeit, auf neuere und aktuelle Entwicklungen einzugehen. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Studierende erhalten eine grundlegende und umfassende Kenntnis der Internationalen Beziehungen. Damit werden sie in die Lage versetzt, Einzelphänomene in den Internationalen Beziehungen in einen größeren Gesamtzusammenhang zu stellen, diese zu analysieren und sie anhand verschiedener theoretischer Denkrichtungen zu erklären. Im Tutorium sammeln sie Erfahrung in der systematischen Gruppenarbeit und in der Präsentation komplexer Sachverhalte.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																																

8	Prüfungsrelevante Leistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer Klausur, deren Dauer 90 Minuten beträgt. Alternativ kann der Dozent auch eine Hausarbeit im Umfang von rund 4.000 Wörtern festlegen.	90 min Klausur oder äquivalente schriftliche Ausarbeitung	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Aktive Teilnahme an Vorlesung und Tutorium. Im Tutorium ist zudem die Beteiligung an einem Gruppenreferat, einer Präsentation o. Ä. zu leisten.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	8 LP / 170 LP = 4,7 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine besonderen Voraussetzungen		
13	Anwesenheit:		
	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Susanne Feske		FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges:		
	Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft.		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul P3

Modultitel deutsch:		Vergleichende Politikwissenschaft					
Modultitel englisch:		Comparative Politics					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM P3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 8	Workload (h): 240		
Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vergleichende Politikwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	2.	Ü	Tutorium zu Vergleichende Politikwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
Lehrinhalte:							
4	<p>Das Modul vermittelt einen umfassenden Überblick über Entwicklung, Theorien, zentrale Ansätze, Themen und Fragestellungen sowie methodische Zugänge der Vergleichenden Politikwissenschaft. Der Vergleich wird als wichtige Methode der Politikwissenschaft behandelt. Dabei wird auf die Ausdifferenzierung der Sub-Disziplin in die verschiedenen Teilbereiche – u. a. Vergleichende Regierungslehre, Vergleichende Staatstätigkeitsforschung, Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung, Vergleichende Politische Ökonomie – eingegangen. Darüber hinaus werden die Studierenden mit ausgewählten „Klassikern“ der vergleichenden politikwissenschaftlichen Literatur vertraut gemacht. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse.</p>						
Erworbene Kompetenzen:							
5	<p>Die Studierenden lernen, politische Systeme, Politikbereiche, Sachverhalte sowie Fragestellungen vergleichend zu betrachten und erwerben so die analytische Kompetenz des Vergleichens. Sie werden vertraut gemacht mit zentralen Ergebnissen der Vergleichenden Politikwissenschaft. Sie sind daher in der Lage, Unterschiede von Regierungssystemen, Governance Arrangements, Politischen Ökonomien sowie Wohlfahrtsregimen zu erkennen und in ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen zu diskutieren. Dank ihrer Kenntnis unterschiedlicher Regierungssysteme und Policy-Arrangements werden die Studierenden ferner befähigt, aktuelle politische Entwicklungen im globalen Kontext zu analysieren, zu diskutieren und politikwissenschaftlich einzuordnen. Im Tutorium sammeln die Studierenden Erfahrung in der systematischen Gruppenarbeit und in der Präsentation komplexer Sachverhalte.</p>						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
6	Keine						
Leistungsüberprüfung:							
7	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung		<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen				

8	Prüfungsrelevante Leistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer Klausur, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Aktive Teilnahme an Vorlesung und Tutorium. Im Tutorium ist zudem die Beteiligung an einem Gruppenreferat, einer Präsentation o. Ä. zu leisten.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
8 LP / 170 LP = 4,7 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
Keine besonderen Voraussetzungen			
13	Anwesenheit:		
Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.			
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Annette Zimmer		FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges:		
Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft.			

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul P4

Modultitel deutsch:		Einführung in die Politische Theorie					
Modultitel englisch:		Introduction to Political Theory					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM P4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 8	Workload (h): 240		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Einführung in die Politische Theorie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
2.	Ü	Tutorium zur Einführung in die Politische Theorie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90	
4	Lehrinhalte: Die Politische Theorie befasst sich mit den wissenschaftstheoretischen, begrifflichen und theoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft sowie mit der Erklärung, dem Entwurf und der Kritik politischer Ordnungen, Institutionen und Verfahren einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Rechtfertigungsgründe. Das Modul vermittelt Kenntnisse zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte sowie klassischer und aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen die Grundlagen theoretischen Arbeitens und erwerben Kenntnisse zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte sowie klassischer und aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft. Zudem erwerben sie die Fähigkeit zur Beurteilung und kritischen Diskussion theoretischer politikwissenschaftlicher Ansätze. Im Tutorium sammeln sie Erfahrung in der systematischen Gruppenarbeit und in der Präsentation komplexer Sachverhalte.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴						
	Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer Klausur, deren Dauer 90 Minuten beträgt.				90 min	100	

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Aktive Teilnahme an Vorlesung und Tutorium. Im Tutorium ist zudem die Beteiligung an einem Gruppenreferat, einer Präsentation o. Ä. zu leisten.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 LP / 170 LP = 4,7 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich Willems	Zuständiger Fachbereich: FB o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft.	

Pflichtmodul P5

Modultitel deutsch:	Standard- und Lektürekurse
Modultitel englisch:	Compulsory Elective Core Subjects
Studiengang:	Politik und Recht

1	Modulnummer: PM P5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	---------------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3 + 4	LP: 16	Workload (h): 480
----------	---	---	---------------------------	------------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Standard- oder Lektürekurs I	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	2.	S	Standard- oder Lektürekurs II	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	3.	S	Standard- oder Lektürekurs III	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	4.	S	Standard- oder Lektürekurs IV	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Institut für Politikwissenschaft bietet jedes Semester jeweils mindestens sechs Standard- und sechs Lektürekurse an, die in zentrale Teilgebiete der Politikwissenschaft einführen. Die Studierenden wählen aus diesem Angebot vier Kurse frei aus. Drei der vier Kurse schließen sie mit modulbegleitenden Abschlussprüfungen ab, aus denen die Modulnote gebildet wird. Im vierten Kurs erbringen die Studierenden eine Studienleistung (Referat, Präsentation o. Ä.). Standardkurse sind Seminarveranstaltungen, in denen die Studierenden in Form von Referaten und anderen Gruppenarbeiten in die Seminargestaltung mit einbezogen werden. Im Gegensatz dazu zielen Lektürekurse verstärkt auf das Lesen politikwissenschaftlicher Texte ab – vorzugsweise Klassiker – die in den Sitzungen gemeinsam erschlossen werden.</p> <p>Sie erfordern eine größere Leseleistung, während Standardkurse den Fokus auf die Gruppenarbeit legen. Die Standard- und Lektürekurse werden von den drei Forschungsschwerpunkten „Regieren“, „Zivilgesellschaft und Demokratie“ und „Regionalisierung und Globalisierung“ des Instituts konzipiert. Dabei werden bisweilen auch Lektüre- und Standardkurse zum selben Thema angeboten, die es den Studierenden ermöglichen, sich vertiefend mit einem Interessenschwerpunkt auseinanderzusetzen, nämlich einmal durch die Lektüre von Klassikertexten im Lektürekurs und durch die Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen im Standardkurs. Gleichwohl können alle Standard- und Lektürekurse unabhängig voneinander belegt werden. Folgende politikwissenschaftlichen Themenfelder werden regelmäßig im Standard- und Lektürekursangebot abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parteien und Wahlen • Interessengruppen und Verbände • Medien – Politik – Öffentlichkeit • Dritter Sektor, Sozialkapital und Zivilgesellschaft • Politische Kultur- und Demokratieforschung • Friedens- und Konfliktforschung • Geschlechterforschung • Europäische Integration • Regieren in Europa • Kommunal- und Regionalpolitik • Deutsche Außenpolitik • Internationale politische Ökonomie • Global Governance
----------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungszusammenarbeit • Politikfeldanalyse verschiedener deutscher, europäischer und internationaler Politikfelder <p>Alle Kurse vermitteln zunächst einen profunden Überblick über aktuelle und klassische Frage- und Problemstellungen der Teildisziplin. Sie greifen dabei auf die vier Grundlagenmodule zurück und ermöglichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit der politikwissenschaftlichen Methodologie und den verschiedenen theoretischen Ansätzen. Schließlich werden in den Kursen ausgewählte aktuelle Fragestellungen methoden- und theoriegeleitet analysiert.</p>																								
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden überblicken die ausgewählten Teilbereiche der Politikwissenschaft und sind in der Lage, aktuelle Frage- und Problemstellungen theorie- und methodengeleitet zu bearbeiten. Sie erwerben dabei Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Analyse und können politikwissenschaftliche Fragestellungen kritisch bewerten und in den Zusammenhang der Disziplin einordnen. In den Lektürekursen erlernen sie, komplexe politikwissenschaftliche Texte zu strukturieren und auszuwerten. Die Standardkurse vermitteln zudem Präsentationskompetenz und die Fähigkeit, in Gruppen- und Individualarbeit komplexe Aufgabenstellungen zu bearbeiten.</p>																								
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Das Institut für Politikwissenschaft bietet pro Semester und Forschungsschwerpunkt mindestens sechs Standard- und sechs Lektürekurse zu den oben genannten Themen an, aus denen die Studierenden frei wählen können.</p>																								
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p>[] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen</p>																								
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsrelevante Leistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁵</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Die Studierenden erbringen in allen vier Kursen eine Studienleistung (Referat, Vorbereitung eines Textes, Durchführung eines Interviews o. Ä.). In drei der vier Kurse erbringen sie eine prüfungsrelevante Leistung, die der Dozent/die Dozentin festlegt. Denkbar sind Abschlussklausuren, Hausarbeiten, Dokumentationen etc. Nach Absprache mit dem Dozenten kann auch das Verfassen von Essays, die Erarbeitung kleinerer empirischer Aufgabenstellungen oder die Produktion von Filmen als Prüfungsleistung anerkannt werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der drei Kurse, in denen eine modulbegleitende Teilprüfung erbracht wird.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Standard- oder Lektürekurs I</td> <td>Abschlussklausur oder Hausarbeit, Dokumentationen etc.</td> <td>33,3</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Standard- oder Lektürekurs II</td> <td>Abschlussklausur oder Hausarbeit, Dokumentationen etc.</td> <td>33,3</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Standard- oder Lektürekurs III</td> <td>Abschlussklausur oder Hausarbeit, Dokumentationen etc.</td> <td>33,3</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsrelevante Leistungen:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵				Die Studierenden erbringen in allen vier Kursen eine Studienleistung (Referat, Vorbereitung eines Textes, Durchführung eines Interviews o. Ä.). In drei der vier Kurse erbringen sie eine prüfungsrelevante Leistung, die der Dozent/die Dozentin festlegt. Denkbar sind Abschlussklausuren, Hausarbeiten, Dokumentationen etc. Nach Absprache mit dem Dozenten kann auch das Verfassen von Essays, die Erarbeitung kleinerer empirischer Aufgabenstellungen oder die Produktion von Filmen als Prüfungsleistung anerkannt werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der drei Kurse, in denen eine modulbegleitende Teilprüfung erbracht wird.					Standard- oder Lektürekurs I	Abschlussklausur oder Hausarbeit, Dokumentationen etc.	33,3		Standard- oder Lektürekurs II	Abschlussklausur oder Hausarbeit, Dokumentationen etc.	33,3		Standard- oder Lektürekurs III	Abschlussklausur oder Hausarbeit, Dokumentationen etc.	33,3
Prüfungsrelevante Leistungen:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵																									
Die Studierenden erbringen in allen vier Kursen eine Studienleistung (Referat, Vorbereitung eines Textes, Durchführung eines Interviews o. Ä.). In drei der vier Kurse erbringen sie eine prüfungsrelevante Leistung, die der Dozent/die Dozentin festlegt. Denkbar sind Abschlussklausuren, Hausarbeiten, Dokumentationen etc. Nach Absprache mit dem Dozenten kann auch das Verfassen von Essays, die Erarbeitung kleinerer empirischer Aufgabenstellungen oder die Produktion von Filmen als Prüfungsleistung anerkannt werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der drei Kurse, in denen eine modulbegleitende Teilprüfung erbracht wird.																									
	Standard- oder Lektürekurs I	Abschlussklausur oder Hausarbeit, Dokumentationen etc.	33,3																						
	Standard- oder Lektürekurs II	Abschlussklausur oder Hausarbeit, Dokumentationen etc.	33,3																						
	Standard- oder Lektürekurs III	Abschlussklausur oder Hausarbeit, Dokumentationen etc.	33,3																						
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> </tr> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																								

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Aktive Teilnahme an allen vier Standard- bzw. Lektürekursen durch ein Gruppenreferat, eine Präsentation o. Ä.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 16 LP / 170 LP = 9,4 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Matthias Freise	Zuständiger Fachbereich: FB o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft.	

Pflichtmodul P6

Modultitel deutsch:		Forschendes Lernen					
Modultitel englisch:		Political Science Applied					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM P6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5 + 6	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Forschendes Lernen I	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	2.	S	Forschendes Lernen II	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	3.	S	Forschendes Lernen III	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
4	Lehrinhalte:						
	<p>Ziel des Moduls ist die Einführung in die themenbezogene, empirische politikwissenschaftliche Forschung. Es dient insbesondere dazu, die im Laufe des BA-Studiums erlernten sozialwissenschaftlichen Methodenkenntnisse empirisch und problemorientiert anzuwenden. Es kann sich hierbei um sekundärstatistische Analysen, kleinere Befragungen oder die Durchführung von „Case Studies“ handeln. Hierzu belegen die Studierenden Seminarveranstaltungen, die den drei Forschungsschwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft zugeordnet sind: „Regieren“, „Zivilgesellschaft und Demokratie“ sowie „Globalisierung und Regionalisierung“. Die Kurse bauen auf den Lehrinhalten des obligatorischen Moduls „Methoden“ und der vier obligatorischen Module „Einführung in das Politische System der BRD“, „Einführung in die Internationalen Beziehungen“, „Vergleichende Politikwissenschaft“ und „Politische Theorie“ auf und ermöglichen den Studierenden entweder eine thematische Spezialisierung, indem sie drei Seminare aus einem Forschungsschwerpunkt wählen oder die Durchführung von kleineren Forschungsprojekten aus allen drei Forschungsschwerpunkten des Instituts.</p> <p>Alle Seminare führen zunächst literaturgestützt (theoretisch) in den Stand der Forschung sowie in zentrale und aktuell diskutierte Frage- und Problemstellungen der Thematik ein. In einem zweiten Schritt wird auf ausgewählte Frage- und Problemstellungen fokussiert, und diese werden empirisch untersucht. Hierbei kann das gesamte im Laufe des BA-Studiums vermittelte Methodenspektrum (quantitativ wie qualitativ) zur Anwendung kommen. Ferner wird die Bildung von „Forschungsteams“, d. h. studentischer Gruppen, die sich mit einer spezifischen Methodik der Fragestellung annehmen, gefördert.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<p>Die Studierenden lernen aus einem breiten Diskussions- und Problemzusammenhang aktuelle Forschungsfragestellungen herauszuarbeiten und diese für die wissenschaftliche empirische Arbeit zu operationalisieren. Sie werden an empirische Forschungsarbeit herangeführt und zur Teamarbeit angeleitet. Ferner können sie aus dem breiten Spektrum der im Rahmen des Studiums vermittelten methodischen Kenntnisse einen Zugang zum wissenschaftlichen empirischen Arbeiten vertiefen und hierdurch für die weitere berufliche Tätigkeit wichtige Erkenntnisse hinsichtlich Arbeitsorganisation, Machbarkeit, Timing sowie Validität der wissenschaftlichen Erkenntnisse gewinnen.</p>						

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Institut für Politikwissenschaft bietet pro Semester und Forschungsschwerpunkt mindestens zwei Seminare zum forschenden Lernen an, sodass die Studierenden aus sechs Seminaren im Semester wählen können. Den Dozenten des Studiengangs steht es frei, bei umfangreicheren Forschungsprojekten Seminare des Forschenden Lernens über zwei Semester hinweg anzubieten. Es ist jedoch sichergestellt, dass die Studierenden auch drei einzelne Seminare belegen können.		
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsrelevante Leistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶		
	Die Studierenden nehmen in allen drei Seminaren des Forschenden Lernens an der empirischen Forschungsarbeit teil und dokumentieren ihre Ergebnisse. Je nach Anlage des Kurses kann die empirische Arbeit in Gruppen- oder Einzelarbeit erbracht werden. In zwei der drei Seminare verfassen die Studierenden zudem eine Hausarbeit, in dem sie über ihre Forschungsergebnisse reflektieren. Die Dozenten können auch die Produktion eines Dokumentarfilmes oder andere Formen der Ergebnisaufbereitung zulassen. Die Modulnote ergibt sich aus der Benotung der beiden Hausarbeiten.	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Forschendes Lernen I	Hausarbeit, Dokumentationen etc.	50
	Forschendes Lernen II	Hausarbeit, Dokumentationen etc.	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		
	Aktive Teilnahme an allen drei Seminaren durch ein Gruppenreferat, eine Präsentation o. Ä.	Dauer bzw. Umfang	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 LP / 165 LP = 7,2 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Module „Methoden“ sowie die vier Grundlagenmodule „Politisches System der BRD“, Internationale Politik“, „Vergleichende Politikwissenschaft“ und „Politische Theorie“ müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.		
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.		

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

15	Modulbeauftragte/r: Dr. Matthias Freise	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft.	

Pflichtanteil Rechtswissenschaft (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul R1	Grundlagen des Öffentlichen Rechts	12
Pflichtmodul R2	Grundlagen des Privatrechts	12
Pflichtmodul R3	Verwaltungsrecht und Europarecht	9
Pflichtmodul R4	Aufbauveranstaltungen nach Wahl	6
Pflichtmodul R5	Schwerpunktbereich nach Wahl	21

Pflichtmodul R1

Modultitel deutsch:		Grundlagen des Öffentlichen Rechts					
Modultitel englisch:		Introduction into Public Law					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM R1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Öffentliches Recht I (Staatsorganisationsrecht)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2)	150
	2.	V	Staatsrecht I (Grundrechte)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (4)	120
4	Lehrinhalte: In den beiden Kursen werden die Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt. Hierzu gehören die Einführung in die Grundlagen des Staatsrechts, das allgemeine Verfassungsrecht und das Staatsorganisationsrecht. Hervorzuheben sind hierbei insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Kompetenzverteilung, Gesetzgebungsverfahren und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Der zweite große Bereich fokussiert auf Grundrechte. Dabei geht es um ihre Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen sowie den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz. Es erfolgt schließlich die Vermittlung der Methoden juristischer Fallbearbeitung und eine Einführung in das Europarecht.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Grundlagen des Öffentlichen Rechts. Sie haben Verständnis für die staatliche Organisation und begreifen die Tragweite der Staatsstrukturprinzipien. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Sie kennen nicht nur das nationale Staatsrecht, sondern beherrschen auch die Bezüge zum und die Auswirkungen des Europarechts auf die Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedsstaaten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur				60-120 min	50	
	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur				60-120 min	50	

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 LP / 170 LP = 7,1 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“, „Economics and Law“ und „Geographie“ sowie den Masterstudiengang „Humangeographie“ konzipiert.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft
	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Prüfungsamtes Jura sowie des Studien- und Informationszentrums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.	

Pflichtmodul R2

Modultitel deutsch: Grundlagen des Privatrechts																														
Modultitel englisch: Introduction into Private Law																														
Studiengang: Politik und Recht																														
1	Modulnummer: PM R2 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																													
2	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Turnus:</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe</td> <td style="width: 25%;">Dauer:</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td style="width: 10%;">Fachsem.: 1-2</td> <td style="width: 10%;">LP: 12</td> <td style="width: 10%;">Workload (h): 360</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 12	Workload (h): 360																						
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 12	Workload (h): 360																								
3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: left;">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 5%;">Typ</th> <th style="width: 35%;">Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 15%;">Status</th> <th style="width: 5%;">LP</th> <th style="width: 10%;">Präsenz (h + SWS)</th> <th style="width: 10%;">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1.</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td>Privatrecht I (BGB Allgemeiner Teil)</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">60 (4)</td> <td style="text-align: center;">120</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td>Schuldrecht mit Kaufrecht</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">60 (4)</td> <td style="text-align: center;">120</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Privatrecht I (BGB Allgemeiner Teil)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (4)	120	2.	V	Schuldrecht mit Kaufrecht	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (4)	120
Modulstruktur:																														
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																								
1.	V	Privatrecht I (BGB Allgemeiner Teil)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (4)	120																								
2.	V	Schuldrecht mit Kaufrecht	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (4)	120																								
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die Vorlesung "Privatrecht I" befasst sich mit dem ersten Buch und damit dem allgemeinen Teil des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), welcher die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbaren Vorschriften enthält. Diese Vorschriften beziehen sich hauptsächlich auf folgende Themen: Geschäftsfähigkeit, Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit, Vertragsschluss und Unwirksamkeit von Verträgen, Vertretung und Verjährung.</p> <p>Das allgemeine Schuldrecht beinhaltet vertragliche Schuldverhältnisse aus dem zweiten Buch des BGB. Die allgemeinen Regeln des Schuldrechts sind auf alle Schuldverhältnisse anwendbar und beinhalten Regeln über Leistung, Erfüllung, die Rechtsfolgen von Nicht- oder Schlechtleistung und Schadensersatz. Weiterhin werden die besonderen Vorschriften für den Kaufvertrag besprochen.</p>																													
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundlagen des Privatrechts und Einzelheiten des allgemeinen Teils des BGB sowie des allgemeinen Schuldrechts und Kaufrechts. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen.</p>																													
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																													
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																													
8	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3" style="text-align: left;">Prüfungsrelevante Leistungen:</th> </tr> <tr> <th style="width: 60%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁸</th> <th style="width: 15%;">Dauer bzw. Umfang</th> <th style="width: 25%;">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur</td> <td style="text-align: center;">60-120 min</td> <td style="text-align: center;">50</td> </tr> <tr> <td>2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur</td> <td style="text-align: center;">60-120 min</td> <td style="text-align: center;">50</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsrelevante Leistungen:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	50	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	50																	
Prüfungsrelevante Leistungen:																														
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																												
1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	50																												
2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	50																												

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen und der Arbeitsgemeinschaft zum Schuldrecht und Kaufrecht	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 LP / 170 LP = 7,1 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“ und „Economics and Law“ konzipiert.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johann Winfried Kindl	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft
	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Prüfungsamtes Jura sowie des Studien- und Informationszentrums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.	

Pflichtmodul R3

Modultitel deutsch:		Verwaltungsrecht und Europarecht					
Modultitel englisch:		Administration Law and European Law					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM R3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 9	Workload (h): 270		
Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Allgemeines Verwaltungsrecht mit Arbeitsgemeinschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (4)	120
	2.	V	Europarecht	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
Lehrinhalte:							
4	<p>Die Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ baut auf den Grundlagen des Öffentlichen Rechts auf, welche im Modul R₁ vermittelt werden. Inhalt der Vorlesung sind die Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch den Verwaltungsakt und die Rechtsfolgen und Möglichkeiten bei seiner Unwirksamkeit oder Nichtigkeit. Einführend wird die Organisation der öffentlichen Verwaltung vermittelt. Neben der Handlungsform des Verwaltungsaktes werden auch andere Formen, wie der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, vertieft. In der Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes der Vorlesung sowie die Übung in der Falllösungstechnik.</p> <p>In der Vorlesung "Europarecht" findet zunächst eine Einführung in die Geschichte und die Rechtsgrundlagen der Europäischen Union statt. Diese Vorlesung baut auf den Grundkenntnissen im Europarecht, welche im Rahmen der Veranstaltung „Öffentliches Recht I“ im Rahmen des Moduls R₁ vermittelt wurden, auf. Weiterhin werden in der Vorlesung „Europarecht“ der Aufbau und die Kompetenzen der einzelnen Organe behandelt. Der Schwerpunkt der Vorlesung liegt auf dem Primärrecht, wie dem AEUV, den Grundfreiheiten und den Möglichkeiten zum Erlass von Sekundärrecht und dessen Überprüfung, dem Verhältnis zwischen europäischem und nationalem Recht und der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).</p>						
Erworbene Kompetenzen:							
5	<p>Die Studierenden kennen die verwaltungsrechtliche Organisation sowie die Handlungsformen und Auswirkungen des Handelns der öffentlichen Verwaltung. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Sie kennen ferner das Verhältnis des nationalen zum europäischen Recht und sind in der Lage, einen europarechtlichen Fall zu lösen sowie europarechtliche Aspekte im nationalen Recht zu erkennen.</p>						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
6	Keine						
Leistungsüberprüfung:							
7	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung		<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen				

8	Prüfungsrelevante Leistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	66,6
	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	33,3
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen und der Arbeitsgemeinschaft		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 9 LP / 170 LP = 5,2 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Vorausgesetzt wird ein erfolgreicher Abschluss des Moduls R1, in dem die Grundlagen für das Modul R3 angeeignet werden.		
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“ und „Economics and Law“ konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Prüfungsamtes Jura sowie des Studien- und Informationszentrums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.		

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul R4

Modultitel deutsch:		Aufbauveranstaltungen nach Wahl					
Modultitel englisch:		Intermediary Law Courses According to Choice					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM R4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Aufbauveranstaltung n. W.	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	2.	V	Aufbauveranstaltung n. W.	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
4	Lehrinhalte: Im Modul R4 erfolgt die erste Schwerpunktsetzung durch die Gewährung der Wahlfreiheit. Es kann zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht gewählt werden. Die beiden Materien können aber auch frei kombiniert werden. Diese Schwerpunktsetzung sollte sinnvollerweise im Vertiefungsmodul R5 (Schwerpunkt) weiterverfolgt werden. Modul R4 vermittelt ein weiterführendes Verständnis der wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und der Rechtswissenschaft und ermöglicht einen Gesamtüberblick über die Funktionen des Rechts in der Gesellschaft. Dadurch wird auch ein umfassenderer Argumentationsansatz für die spätere berufliche Tätigkeit erreicht. Ferner werden juristische Arbeitstechniken vermittelt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Über die grundlegenden Kenntnisse hinaus sind die Studierenden in der Lage auch komplizierte Sachverhalte auf ihre juristische Problematik hin zu untersuchen und damit einen konkreten Fall einer juristischen Lösung zuzuführen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Zur Wahl steht das gesamte Angebot des Zwischenprüfungsbereichs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Aufbauveranstaltungen sind das bspw. Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht, Baurecht oder Verwaltungsprozessrecht. Zu den zivilrechtlichen Aufbauveranstaltungen gehören bspw. besonderes Vertragsrecht, Sachenrecht, Gesellschaftsrecht I, Arbeitsrecht, Handelsrecht oder Erbrecht.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsrelevante Leistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	50
	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	50
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 LP / 170 LP = 3,5 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Vorausgesetzt wird ein erfolgreicher Abschluss der Module R1 und R2.		
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“ und „Economics and Law“ konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang Prof. Dr. Johann Winfried Kindl		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Prüfungsamtes Jura sowie des Studien- und Informationszentrums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.		

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul R5

Modultitel deutsch: Schwerpunktbereich nach Wahl						
Modultitel englisch: Main Course Package According to Choice						
Studiengang: Economics and Law						
1	Modulnummer: PM R5 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe</td> <td style="width: 25%;">Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td style="width: 15%;">Fachsem.: 4-6</td> <td style="width: 10%;">LP: 21</td> <td style="width: 25%;">Workload (h): 630</td> </tr> </table>	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4-6	LP: 21	Workload (h): 630
Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4-6	LP: 21	Workload (h): 630		

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	2.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	3.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	4.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	5.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	6.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	7.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Modul R5 erfolgt die Vertiefung der vorhandenen Grundlagen und Weiterverfolgung der im Modul R4 gesetzten Schwerpunkte. Folgende Schwerpunkte können gesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schwerpunktbereich „Wirtschaft und Unternehmen“ wird in Form von fünf Schwerpunktfächern angeboten: Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Finanzdienstleistungen, Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Markt und Wettbewerb. 2. Der Schwerpunktbereich „Arbeit und Soziales“, in dem unter anderem folgende Veranstaltungen angeboten werden: Vertiefung Individualarbeitsrecht, Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Sozialrecht, Arbeitsgerichtliches Verfahren und andere. 3. Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ behandelt in einer einheitlichen Struktur die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fragen der modernen Kommunikation und Informationsgesellschaft. 4. Der Schwerpunktbereich „Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“, in dem zwischen öffentlich-rechtlichem Pflichtbereich (u. a. Völkerrecht I, Vertiefung Europarecht) und privatrechtlichem Pflichtbereich (u. a. Einführung in die Rechtsvergleichung, Internationales Zivilprozessrecht, Vertiefung IPR, Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht) gewählt werden kann. 5. Der Schwerpunktbereich „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ wird in Form von zwei Schwerpunktfächern angeboten: Zivilrecht und Öffentliches Recht. 6. Der Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ wird in Form von vier Schwerpunktfächern angeboten: Selbstverwaltung, Umwelt und Planung, Verfassung, Öffentliches Wirtschaftsrecht. 7. Der Schwerpunkt Kriminalwissenschaften steht <u>nicht</u> zur Wahl. 8. Der Schwerpunktbereich „Steuerrecht“, in dem insb. das allgemeine Steuerrecht, die einzelnen Steuerarten oder das Steuerverfahren behandelt werden. <p>Die Lerninhalte der jeweiligen Schwerpunkte sind im Beschluss des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 08.12.2009 über die „Studienpläne für die Schwerpunktbereiche“ näher geregelt.</p>
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Eine vorhandene Spezialisierung im gewählten Schwerpunktbereich, welche den Studierenden ermöglicht, auch komplizierte Sachverhalte des Schwerpunktbereichs der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen.</p>

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Wird nach dem Abschluss des Bachelorstudienganges die Fortführung der Ausbildung in Jura auf Staatsexamen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster angestrebt, so muss im Modul R5 ein konkreter Scherpunktbereich aus dem Angebot der Fakultät (außer Kriminalwissenschaften) gewählt werden. Alle Scherpunktvorlesungen des Moduls sind dann im gewählten Scherpunkt abzulegen. Veranstaltungen fremder Schwerpunkte dürfen nicht belegt werden. Wird zu dem gewählten Scherpunkt auch die Bachelorarbeit in Form einer juristischen Seminararbeit des gewählten Scherpunktbereichs absolviert, wird bei späterer Aufnahme des Jurastudiums der gesamte Scherpunkt angerechnet.</p> <p>Wird keine Fortführung der Ausbildung in Jura auf Staatsexamen angestrebt, so dürfen die Veranstaltungen aller Scherpunktbereiche der Fakultät (außer Kriminalwissenschaften) in den Modulen R5 frei kombiniert werden. Dabei sollte aber eine sinnvolle Scherpunktsetzung erfolgen.</p>																								
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																								
8	<p>Prüfungsrelevante Leistungen:</p> <table border="1" data-bbox="194 779 1407 1084"> <thead> <tr> <th data-bbox="194 779 1002 846">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹¹</th> <th data-bbox="1008 779 1155 846">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1161 779 1407 846">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="194 846 1002 880">1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur</td> <td data-bbox="1008 846 1155 880">60-120 min</td> <td data-bbox="1161 846 1407 880">25</td> </tr> <tr> <td data-bbox="194 880 1002 913">2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur</td> <td data-bbox="1008 880 1155 913">60-120 min</td> <td data-bbox="1161 880 1407 913">25</td> </tr> <tr> <td data-bbox="194 913 1002 947">3. Modulteilprüfung in Form einer Klausur</td> <td data-bbox="1008 913 1155 947">60-120 min</td> <td data-bbox="1161 913 1407 947">25</td> </tr> <tr> <td data-bbox="194 947 1002 981">4. Modulteilprüfung in Form einer Klausur</td> <td data-bbox="1008 947 1155 981">60-120 min</td> <td data-bbox="1161 947 1407 981">25</td> </tr> <tr> <td data-bbox="194 981 1002 1014">5. Modulteilprüfung in Form einer Klausur</td> <td data-bbox="1008 981 1155 1014">60-120 min</td> <td data-bbox="1161 981 1407 1014">0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="194 1014 1002 1048">6. Modulteilprüfung in Form einer Klausur</td> <td data-bbox="1008 1014 1155 1048">60-120 min</td> <td data-bbox="1161 1014 1407 1048">0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="194 1048 1002 1084">7. Modulteilprüfung in Form einer Klausur</td> <td data-bbox="1008 1048 1155 1084">60-120 min</td> <td data-bbox="1161 1048 1407 1084">0</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25	3. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25	4. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25	5. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	0	6. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	0	7. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	0
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																							
1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25																							
2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25																							
3. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25																							
4. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25																							
5. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	0																							
6. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	0																							
7. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	0																							
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="194 1128 1407 1236"> <thead> <tr> <th data-bbox="194 1128 1155 1173">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1161 1128 1407 1173">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="194 1173 1155 1236">Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</td> <td data-bbox="1161 1173 1407 1236"></td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen																					
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																								
Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen																									
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. von den 7 Klausuren 4 bestanden (mind. 4 Punkte nach dem JAG) und 3 mitgeschrieben werden (mind. 1 Punkt nach dem JAG). Werden von den 7 abzulegenden Klausuren mehr als 4 bestanden, so wird die Modulnote aus den 4 Klausuren mit der besten Bewertung gebildet.</p>																								
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>21 LP / 170 LP = 12,3 %</p>																								
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Vorausgesetzt wird ein erfolgreicher Abschluss der Module R1 bis R3.</p>																								
13	<p>Anwesenheit:</p> <p>Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.</p>																								
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p> <p>Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“ und „Economics and Law“ konzipiert.</p>																								

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang Prof. Dr. Johann Winfried Kindl	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Prüfungsamtes Jura sowie des Studien- und Informationszentrums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.	

Pflichtanteil Studium Fundamentale (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul SF 1	Statistik	12
Pflichtmodul SF 2	Empirische Methoden	8
Pflichtmodul SF 3	Praktikum	10
Pflichtmodul SF 4	Fremdsprache(n) nach Wahl	10
Pflichtmodul SF 5	Integrationsmodul	10
Pflichtmodul SF 6	Bachelorarbeit	10

Pflichtmodul SF1

Modultitel deutsch: Statistik																																												
Modultitel englisch: Statistics																																												
Studiengang: Politik und Recht																																												
1	Modulnummer: SF 1 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																											
2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe</td> <td style="width: 25%;">Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td style="width: 15%;">Fachsem.: 1-2</td> <td style="width: 10%;">LP: 12</td> <td style="width: 25%;">Workload (h): 360</td> </tr> </table>	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 12	Workload (h): 360																																						
Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 12	Workload (h): 360																																								
3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: left;">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 5%;">Typ</th> <th style="width: 35%;">Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 15%;">Status</th> <th style="width: 5%;">LP</th> <th style="width: 10%;">Präsenz (h + SWS)</th> <th style="width: 10%;">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Statistik 1</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Tutorium Statistik 1</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>V</td> <td>Statistik 2</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Ü</td> <td>Tutorium Statistik 2</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2)</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Statistik 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60	2.	Ü	Tutorium Statistik 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60	3.	V	Statistik 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60	4.	Ü	Tutorium Statistik 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
Modulstruktur:																																												
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																						
1.	V	Statistik 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60																																						
2.	Ü	Tutorium Statistik 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60																																						
3.	V	Statistik 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60																																						
4.	Ü	Tutorium Statistik 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60																																						
4	<p>Lehrinhalte: In diesem Modul sollen Einblicke in statistische Methoden gewonnen werden, um sie später an einem konkreten Datensatz selbstständig anzuwenden. Die Verfahren der Stichprobenziehung, Skalierungsverfahren sowie deskriptive Verfahren zur Auswertung stehen hier im Mittelpunkt.</p> <p>Statistik I (Vorlesung und Übung) Inhalte des Statistikurses I sind die Theorie statistischer Fragen, Zugänge zur Statistik, grundlegende Begriffe der Statistik, uni- und bivariate Verteilungen, Lagemaße, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße, nominale, ordinale und metrische Zusammenhangsmaße. Zudem wird die Interpretation von Statistikmaterial aus Presse und Wissenschaft sowie der Umgang mit Statistikprogrammen vermittelt.</p> <p>Statistik II (Vorlesung und Übung) Im zweiten Teil der Lehrveranstaltung werden folgende Themen besprochen: Vertiefung der Inhalte von Statistik I, Umgang mit klassifizierten Daten, einfache und multiple lineare Regression, Wahrscheinlichkeitstheorie und -verteilungen, Schätz- und Testverfahren, Ausblick auf multivariate Konzepte. Neben der Vermittlung der Theorie statistischer Fragen werden auch die Interpretation von Statistikmaterial sowie der Umgang mit einem oder mehreren Statistikprogrammen vertieft.</p>																																											
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Fähigkeit zum Lesen und Interpretieren von Daten und einfachen statistischen Kennziffern sowie zur Durchführung einfacher statistischer Berechnungen. Fähigkeit zur Anwendung einfacher statistischer Tests und Interpretation komplexer Verfahren. Fähigkeit zur Analyse von Sekundärdaten.</p>																																											
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Kooperation im Rahmen der „Koordinierten Methoden- und Statistikausbildung“ des FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)</p>																																											
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																																											

8	Prüfungsrelevante Leistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur Statistik 1	60-120 min	50
	Klausur Statistik 2	60-120 min	50
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Aktive Teilnahme an Vorlesung und Tutorium		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 LP / 170 LP = 7,1 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen		
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	PD Dr. Christiane Frantz	FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft sowie auf der Homepage des Studiengangs, BaSIC.		

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul SF2

Modultitel deutsch: Empirische Methoden																																					
Modultitel englisch: Empirical Methods																																					
Studiengang: Politik und Recht																																					
1	Modulnummer: PM SF2 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																				
2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe</td> <td style="width: 25%;">Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td style="width: 15%;">Fachsem.: 3-4</td> <td style="width: 10%;">LP: 8</td> <td style="width: 25%;">Workload (h): 240</td> </tr> </table>	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 8	Workload (h): 240																															
Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 8	Workload (h): 240																																	
3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: left;">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 5%;">Typ</th> <th style="width: 35%;">Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 15%;">Status</th> <th style="width: 5%;">LP</th> <th style="width: 10%;">Präsenz (h + SWS)</th> <th style="width: 10%;">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Methoden I</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30 (2)</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>V</td> <td>Methoden II</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Tutorium zu Methoden II</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2)</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Methoden I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90	2.	V	Methoden II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30	3.	Ü	Tutorium zu Methoden II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
Modulstruktur:																																					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																															
1.	V	Methoden I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90																															
2.	V	Methoden II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30																															
3.	Ü	Tutorium zu Methoden II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30																															
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Methoden I (Vorlesung mit Standardlektüre) Schwerpunkte sind Grundbegriffe und Geschichte der empirischen Sozialforschung, theoretische Grundlagen des empirischen Forschungsprozesses, methodologische Grundlagen des qualitativen und quantitativen Paradigmas und Überblick über Methoden der Datengewinnung mit einem Schwerpunkt auf der qualitativen empirischen Sozialforschung sowie zu Gütekriterien und Artefakten.</p> <p>Methoden II (Vorlesung und Übung) Schwerpunkt ist die Anwendung von quantitativen und qualitativen Verfahren der empirischen Sozialforschung. Auf der Basis von Sekundärdaten sollen politikfeldbezogene Analysen vorgestellt, nachvollzogen und im Rahmen der Übung erprobt werden. Dabei wird auf vorliegende sozialwissenschaftliche Sekundärdaten (standardisierte Aggregat- und Mikrodaten oder Daten aus der qualitativen Forschung) mit unterschiedlichem Politikfeldbezug zurückgegriffen. Über die Datenanalyse hinaus wird auch das Erhebungsinstrumentarium in den Blick genommen, somit soll die angewandte Methodenkompetenz der Studierenden – im Blick stehen etwa Forschungsdesigns, Erhebungsverfahren, Konstruktion von Erhebungsinstrumenten, Sampling-Methoden - gefördert werden.</p>																																				
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur methodenkritischen Rezeption von empirischen Untersuchungen durch Grundkenntnisse der Paradigmen empirischer Sozialforschung und einem Überblick zu den gängigen Datenerhebungs- und Datenauswertungsverfahren. • Sozialwissenschaftliche Methodengrundkompetenz als Fundament für die Durchführung einer eigenen Forschungsarbeit im MA sowie als Zugangskriterium in den Arbeitsmarkt für Sozialwissenschaftler/-innen, etwa im Bereich der Wahl- oder Meinungsforschung sowie in sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitutionen, die politikfeldbezogen eine empirische Sozialforschung durchführen. 																																				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine																																				
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																																				

8	Prüfungsrelevante Leistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹³	Dauer bzw. Umfang
	90-minütige Klausur zu den Inhalten der Vorlesung Methoden I sowie eine schriftliche Hausarbeit von 4.000 bis 5.000 Wörtern, in der die Inhalte der Vorlesung Methoden II angewendet werden. Das arithmetische Mittel der Noten der beiden Teilleistungen ergeben die Modulnote.	Gewichtung für die Modulnote in % je 50
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Keine gesonderten Studienleistungen	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 LP / 170 LP = 4,7 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Statistik	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Kooperation im Rahmen der „Koordinierten Methoden- und Statistikausbildung“	
15	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Christiane Frantz	Zuständiger Fachbereich: FB o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft sowie auf der Homepage des Studiengangs, BaSIC.	

¹³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul SF3

Modultitel deutsch: Praktikum																						
Modultitel englisch: Internship																						
Studiengang: Politik und Recht																						
1	Modulnummer: PM SF 3 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 2-6 LP: 10 Workload (h): 300																					
3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3">Modulstruktur:</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td>Praktikum</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td></td> <td style="text-align: center;">300</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:			Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung					1	/	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10		300
Modulstruktur:			Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung																				
1	/	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10		300																
4	Lehrinhalte: Im Bachelorstudiengang Politik und Recht sind die Studierenden verpflichtet, Praktika im Umfang von insgesamt 8 Wochen zu absolvieren. Diese können am Stück absolviert oder auch auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Die Praktika sollen in Tätigkeitsfeldern absolviert werden, die eine Anwendung der Studieninhalte erwarten lassen. Für jedes Praktikum wird ein Praktikumsbericht verfasst, in dem die Studierenden das Praktikum beschreiben und vor dem Hintergrund der Studieninhalte reflektieren.																					
5	Erworbene Kompetenzen: Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden: <ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. • Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten. • Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt. 																					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden alle Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Studenten können sich den Zeitpunkt im Verlauf ihres Studiums selbst aussuchen. Es wird aber empfohlen, das erste Praktikum erst nach dem 2. Semester zu absolvieren.																					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																					

	Prüfungsrelevante Leistungen:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote
8	Reflexion des Praktikums (ggf. der Praktika) in einem Praktikumsbericht im Umfang von rund 300 Wörtern/Praktikumswoche. Werden zwei oder mehr Praktika absolviert, werden zwei getrennte Praktikumsberichte im Umfang von ca. 300 Wörtern pro Praktikumswoche erstellt.	Praktikumsbericht 300 Wörter/Woche	unbenotet	
	Studienleistungen:			
9	Absolvierung des Praktikums und Dokumentation der Studienleistung durch eine Bescheinigung des Praktikumsgebers.			
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:			
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde. Splitten die Studierenden das Praktikumsmodul in zwei Praktika à mindestens vier Wochen, werden pro vierwöchigem Praktikum und Praktikumsbericht fünf Leistungspunkte angerechnet. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die Bewertung des bzw. der Praktikumsberichte mit „bestanden“.			
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:			
11	0 %. Die Praktika sowie die Praktikumsberichte werden nicht benotet.			
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:			
12	Keine besonderen Voraussetzungen			
	Anwesenheit:			
13	Über die Modalitäten des Praktikums treffen die Studierenden eine Vereinbarung mit dem Praktikumsgeber.			
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:			
14	Keine			
	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:	
15	Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang Prof. Dr. Johann Winfried Kindl Prof. Dr. Klaus Schubert		FB 03 – Rechtswissenschaft FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
	Sonstiges:			
16				

Pflichtmodul SF4

Modultitel deutsch: Fremdsprache(n) nach Wahl							
Modultitel englisch: Foreign Language(s) According to Choice							
Studiengang: Politik und Recht							
1	Modulnummer: PM SF4		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 oder 3 Sem. <input type="checkbox"/> 3 od. 4 Sem.	Fachsem.: 1-6	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Fremdsprache	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	90 (6)	210
4	Lehrinhalte: Ein umfangreiches Fremdsprachenangebot für Studierende ist inhaltlicher Bestandteil dieses Moduls. Die allgemeinen und fachsprachlichen Lehrveranstaltungen vermitteln spezifische Fremdsprachenkenntnisse.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Beherrschung von Fremdsprachen ist essentiell für die Absolventen des Studiengangs und insbesondere Voraussetzung für den Berufseintritt in internationalen Organisationen wie EU oder OECD. Die Kurse für Anfänger ohne Vorkenntnisse bzw. mit geringen Vorkenntnissen dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen in der Fremdsprache, die eine elementare mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im Alltag und Studium ermöglichen. Die Kurse mit Vorkenntnissen dienen der Erweiterung und Vertiefung der Grundkenntnisse. Auffrischkurse zielen auf eine adäquate Kommunikationsfähigkeit in Situationen des Alltags bei einem Studienaufenthalt oder einem Praktikum im Ausland. Die vertiefenden Sprachkurse sollen nicht nur den entsprechenden Fachwortschatz erweitern, sondern auch die Fähigkeit, sich in der Forschung oder in berufstypischen Situationen in der Fremdsprache verständigen zu können.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Sprachenzentrum der WWU Münster bietet jedes Semester eine breite Auswahl von verschiedenen Sprachkursen an. Hierbei werden verschiedene Sprachen in unterschiedlichen Niveaus angeboten. Innerhalb des Angebots der Allgemeinen Studien für Sprachkompetenz können die Studierenden frei wählen und kombinieren.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

	Prüfungsrelevante Leistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁴	Dauer bzw. Umfang
8	Die Modulteilprüfungen werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Hier haben die Studierenden die Auswahl zwischen einem vierstündigen Kurs und einem zweistündigen Kurs oder aber 3 zweistündigen Kursen. Bei Wunsch des Studierenden können auch zwei vierstündige Kurse besucht werden. Die Modulnote wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Veranstaltungen gebildet.	Gewichtung für die Modulnote in %
	Studienleistungen:	
		Dauer bzw. Umfang
9	Über die Studienleistungen entscheiden die Dozenten. Denkbar ist eine Klausur über 45-90 min und/oder mündliche Prüfung, evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistungen. Empfohlen wird zudem eine aktive Teilnahme an den Seminaren und die sorgfältige Vor- und Nachbereitung.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 LP / 170 LP = 5,9 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Je nach Niveau des Sprachkurses ist eventuell das Absolvieren eines C-Tests Voraussetzung. Nähere Informationen erhalten Sie beim Sprachenzentrum.	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang Prof. Dr. Johann Winfried Kindl Prof. Dr. Klaus Schubert	Zuständige Fachbereiche: FB 03 – Rechtswissenschaft FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Studiengangs, BaSIC, sowie der Internetseite des Sprachenzentrums.	

¹⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul SF5

Modultitel deutsch: Integrationsmodul							
Modultitel englisch: Integrative Module							
Studiengang: Politik und Recht							
1	Modulnummer: PM SF5		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 3 od. 4 Sem.	Fachsem.: 1 / 3 od. 4	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Einführungsseminar	[x] P [] WP	2	30 (2)	30
	2.	S	Projektseminar	[x] P [] WP	8	30 (2)	210
4	Lehrinhalte: Das Integrationsmodul verknüpft die verschiedenen theoretischen, methodischen und forschungspraktischen Perspektiven der beiden Anteilsdisziplinen Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft und wird von Lehrkräften beider Disziplinen bedient. Ziel des Moduls ist es zunächst, im ersten Semester einen Überblick über die klassischen Fragestellungen der beiden Anteilsdisziplinen zu liefern und dabei ein Verständnis für interdisziplinäre Anknüpfungspunkte, aber auch für die Verschiedenartigkeit der beiden Fächer zu vermitteln. Das Einführungsseminar legt somit die Grundlagen für den weiteren Studienverlauf und vermittelt erste methodische Kenntnisse sowie Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in den beiden Anteilsdisziplinen. Zudem wirft es interdisziplinäre Fragestellungen auf, denen die Studierenden im Laufe ihres Studiums nachgehen sollen. Im gemeinsamen Projektseminar im dritten oder vierten Semester, das ebenfalls in Kooperation von Lehrenden beider Anteilsdisziplinen angeboten wird, wird sodann ein gemeinsamer Untersuchungsgegenstand aus der Perspektive beider Disziplinen behandelt. Dabei werden aus interdisziplinärer Perspektive rechtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Herangehensweisen an eine gemeinsame Aufgabenstellung behandelt. Ziel des Moduls ist die Einführung in die themenbezogene Forschung. Es dient insbesondere dazu, die im Laufe des BA-Studiums erlernten Methodenkenntnisse empirisch und problemorientiert anzuwenden. Hierzu wird in einem ersten Schritt zu einem spezifischen Themenfeld literaturgestützt (theoretisch) in den Stand der Forschung sowie in zentrale und aktuell diskutierte Frage- und Problemstellungen der Thematik eingeführt. In einem zweiten Schritt wird auf ausgewählte Frage- und Problemstellungen fokussiert und diese werden untersucht. Hierbei kann das gesamte im Laufe des BA-Studiums vermittelte Methodenspektrum (quantitativ wie qualitativ) zur Anwendung kommen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Neben grundlegenden Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens in beiden Anteilsdisziplinen lernen die Studierenden, aus einem breiten Diskussions- und Problemzusammenhang aktuelle disziplinäre und interdisziplinäre Forschungsfragestellungen herauszuarbeiten und diese für die wissenschaftliche Arbeit zu operationalisieren. Sie werden an empirische Forschungsarbeit herangeführt und zur Teamarbeit angeleitet. Ferner können sie aus dem breiten Spektrum der im Rahmen des Studiums vermittelten methodischen Kenntnisse einen Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten vertiefen und hierdurch für die weitere berufliche Tätigkeit wichtige Erkenntnisse hinsichtlich Arbeitsorganisation, Machbarkeit, Timing sowie Validität der wissenschaftlichen Erkenntnisse gewinnen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsrelevante Leistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁵		Dauer bzw. Umfang
	Die Modulabschlussprüfung wird am Ende der 2. Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Art der Prüfung bestimmt das Dozententeam. Möglich sind eine Klausur oder eine Hausarbeit, ein Projektbericht, die Produktion eines Filmes, die Bearbeitung eines Falls oder eine Gruppenarbeit.		90 min oder äquivalente schriftliche Ausarbeitung
			Gewichtung für die Modulnote in % 100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen; Referat, Präsentation oder Recherche im Einführungskurs		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 LP / 170 LP = 5,9 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen		
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang Prof. Dr. Johann Winfried Kindl Prof. Dr. Klaus Schubert		Zuständige Fachbereiche: FB 03 – Rechtswissenschaft FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
	16 Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft sowie auf der Homepage des Studiengangs, BaSIC.		

¹⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul SF6

Modultitel deutsch:		Bachelorarbeit					
Modultitel englisch:		Bachelor Thesis					
Studiengang:		Politik und Recht					
1	Modulnummer: PM SF6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5 oder 6	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Bachelorarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10	0	300
4	Lehrinhalte: Mit der Bachelorarbeit belegen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, die erlernten Methoden, Kenntnisse und Fähigkeiten in Form einer eigenständigen Abschlussarbeit zu reflektieren und anzuwenden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen das eigenständige Entwickeln und Verfassen einer Abschlussarbeit.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studenten entscheiden selbst, ob sie die Bachelorarbeit im Fach Politikwissenschaft oder im Fach Rechtswissenschaft schreiben. Für das Fach Rechtswissenschaft gibt es gesonderte Modalitäten: Eine Seminarleistung umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung, den Vortrag und aktive Teilnahme an einer Diskussion während des Seminars. An einem Seminar kann nur teilnehmen, wer sich bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters dazu angemeldet hat. In Politikwissenschaft besteht die Möglichkeit, ein Examenskolloquium zu besuchen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsrelevante Leistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁶	Dauer bzw. Umfang
	Bachelorarbeit in Umfang von max. 12.000 Wörtern für die Politikwissenschaft	
	Für die Rechtswissenschaft gelten die Seminaranforderungen des jeweiligen Dozenten in den Seminaren. Dazu gehören die Abschlussarbeit, evtl. ein Referat sowie die aktive Teilnahme am Seminar.	
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	10 LP / 170 LP = 5,9 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer insgesamt 120 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen erworben hat.	
13	Anwesenheit:	
	In der Rechtswissenschaft wird die regelmäßige Teilnahme am Seminar dringend empfohlen, ebenso wie beim Besuch eines Kolloquiums in Politikwissenschaft.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	Keine	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständige Fachbereiche:
		FB 03 – Rechtswissenschaft FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaft
16	Sonstiges:	
	Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der auf der Homepage des Studiengangs, BaSIC.	

¹⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Anhang II

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Politik und Recht sind die Studierenden verpflichtet, praktische Studienzeit im Umfang von insgesamt 8 Wochen zu absolvieren. Diese können auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen.

(2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des B.A.-Studiengangs Politik und Recht und regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.

(3) Eine höchstens zwei Jahre vor dem Studium abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung, eine im Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Studiums ausgeübte entsprechende qualifizierte Berufstätigkeit oder ein in dieser Zeit abgeleistetes Praktikum kann für ein maximal vierwöchiges Pflichtpraktikum vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumszeugnis sowie ein Bericht über die Ausbildung, Tätigkeit bzw. das Praktikum müssen dafür nach Vorgaben von § 5 von der Studentin/dem Studenten eingereicht werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Rechtsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Studiums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumssträgers festgelegt sein.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

(1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung des zu Grunde liegenden Bachelorstudiengangs beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

(1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Es wird den Studierenden dringend geraten, vorab die Anerkennung eines geplanten Praktikums zu klären.

(2) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens acht Wochen (ca. 300 Arbeitsstunden). Diese können auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z.B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.

(3) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten möglich bzw. erforderlich sind, muss vor Abschluss des Praktikumsvertrags eine schriftliche Anerkennung durch den

Prüfungsausschuss erfolgen, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

(1) Zu jedem der absolvierten Praktika ist ein separater Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 300 Wörtern pro abgeleitete Praktikumswoche zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere die Anforderungen bezüglich Quellenangaben und Zitation. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang und Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikumeinrichtung, der Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikumeinrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht wird geheftet abgegeben. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikumeinrichtung über das abgeleitete Praktikum und eine eidesstattliche Versicherung sind dem Bericht beizulegen.

(2) Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeendigung im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist der Bericht dem Prüfungsamt elektronisch als PDF-Version per E-Mail zuzusenden. Die Betreffzeile und das PDF sollen folgenden Titel haben: „Praktikumsbericht Vorname Nachname“. Wenn die schriftliche Ausführung und die PDF-Version bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, wird das Praktikum nicht anerkannt und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Das Praktikum inklusive dem Praktikumsbericht wird mit 10LP angerechnet.

Anhang III
Umrechnungstabelle gemäß § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Korruptionspräventionsrichtlinie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster –

	Seite
Inhalt:	
1. Einleitung	1
2. Anti-Korruptionsbeauftragte/r	2
3. Sensibilisierung für Korruptionsgefahren	2
4. Korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche	3
5. Annahme von Geschenken oder sonstigen Vergünstigungen	3
6. Sponsoring	5
7. Konsequenzen bei Verstoß gegen das Annahmeverbot	5
8. Transparenz der Verwaltungsvorgänge	5
9. Dienst- und Fachaufsicht	6
10. Nebentätigkeiten	6
11. Auftrags- und Vergabewesen	6
12. In-Kraft-Treten	7

1. Einleitung

Grundlage dieser Dienstanweisung sind das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 und der Runderlass des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien, vom 26.04.2005 – IR 12.02.06 – in den jeweils gültigen Fassungen.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind insbesondere:

- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 299f StGB Bestechung/ Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

Damit gehen in der Regel Straftatbestände einher nach

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 265b StGB Kreditbetrug
- § 266 StGB Untreue

Im Bereich des öffentlichen Dienstes finden neben den strafrechtlichen auch disziplinarrechtliche (Beamte) und tarifrechtliche Vorschriften (Angestellte) Anwendung. Insbesondere ist dies der § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und der § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), die die Annahme von Belohnungen und Geschenken regeln.

2. Anti-Korruptionsbeauftragte/r

Die/ Der Anti-Korruptionsbeauftragte ist eine von der Hochschulleitung bestellte Vertrauensperson, die sowohl für die Bediensteten der Universität als auch für Geschäftspartner und Dritte als neutraler Ansprechpartner fungiert. Zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erhält sie/er ein uneingeschränktes aktives Informationsrecht.

Sie/Er nimmt Hinweise, auf Wunsch auch vertraulich, bei einem Korruptionsverdacht entgegen, geht den Hinweisen nach und veranlasst im Einvernehmen mit der Hochschulleitung ggf. weitere Schritte. Über die Beteiligung bzw. Information anderer Behörden entscheidet sie/er in Abstimmung mit der Hochschulleitung.

Sie/Er hat über die ihr/ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung der Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Hochschulleitung und gegenüber Personen, die Ermittlungen auf beamten- oder arbeitsrechtlicher Grundlage bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht durchführen. Im Disziplinarverfahren darf sie/er nicht tätig werden.

Akten mit personenbezogenen Daten, die bei ihr/ihm entstehen, sind vertraulich zu behandeln. Sie sind zu vernichten, wenn sich ein Verdacht nicht erhärtet hat.

3. Sensibilisierung für Korruptionsgefahren

Im Zusammenhang mit der Begründung ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses werden die Beschäftigten über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre strafrechtlichen und dienstrechtlichen Folgen informiert. Diese Korruptionspräventionsrichtlinie ist im Zusammenhang mit der Ablegung des Diensteides bzw. der Verpflichtung auszuhändigen.

Beschäftigte in korruptionsgefährdeten Bereichen sollen an Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsbekämpfung teilnehmen. Alle Führungskräfte haben sich über das Thema zu informieren und die Informationen z.B. in Dienstbesprechungen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

Näheres regelt ein Leitfaden für Vorgesetzte/ Führungskräfte.

4. Korruptionsgefährdete Arbeitsplätze

Die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze/ Arbeitsgebiete sind zu ermitteln und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Es werden Prüfungen hinsichtlich der Umsetzung der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften des Landes NRW zur Bekämpfung der Korruption in den als besonders gefährdet angesehenen Bereichen durchgeführt. Treten Mängel bei der Umsetzung auf, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

Als besonders korruptionsgefährdet sind insbesondere folgende Tätigkeiten anzusehen:

- Bewirtschaftung von Finanzmitteln bei der Vergabe von Aufträgen, öffentlichen Fördermitteln und Zuschüssen (z.B. beim Einkauf, bei der Vergabe von Bauaufträgen oder der Vergabe von Stipendien oder sonstigen Zuwendungen, aber unter Umständen auch bei Auftragsforschungsvorhaben und Forschungs Kooperationen),
- regelmäßige Erstellung von Leistungsbedingungen oder Produktbeschreibungen oder in Auftragsgabe derselben (z.B. Pflichtenhefte, Leistungsverzeichnisse für Ausschreibungen),
- Ausschreibung, Vergabe oder Abrechnung oder Entscheidung und Vollzug liegt bei einer Person (Zuständigkeitskonzentration),
- häufige Außenkontakte zu Personen oder Firmen, die von den Entscheidungen der oder des jeweils Bediensteten Vor- oder Nachteile zu erwarten haben (z.B. Entscheidung über Genehmigungen, Abschluss von Verträgen mit Auswirkung auf Vermögensvorteil oder Vermögensnachteil, oder auch Beeinträchtigung der beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz des anderen).

In korruptionsgefährdeten Bereichen sind geeignete Kontrollmechanismen auf- und auszubauen wie z.B.

- Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, Zuwendungen etc.
- Transparenz der Entscheidungsfindung durch organisatorische Maßnahmen wie Trennung der Verfahrensabläufe – Planung, Vergabe, Abrechnung-, rechnergestützte Vorgangskontrolle, Berichtswesen, eindeutige Zuständigkeitsregelungen, genaue und vollständige Dokumentation)

5. Annahme von Geschenken oder sonstigen Vergünstigungen

Es dürfen keine Geschenke mit Bezug auf das Amt angenommen werden.

Ein generelles Annahmeverbot gilt für

- die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen (z.B. Gutscheine, Eintrittskarten, Dauerkarten) für den privaten Gebrauch

- die Überlassung von Gegenständen zum privaten Gebrauch oder Verbrauch ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt (z.B. Kraftfahrzeuge, PC, Laptops)
- die Gewährung von Leistungen ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt (z.B. Überlassen von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen)
- besondere Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf)
- die Zahlung von marktunüblichen, unverhältnismäßig hohen Vergütungen für – auch genehmigte – Nebentätigkeiten
- sonstige Zuwendungen jeder Art (z.B. Sachwerte wie Spirituosen, Kleidungsstücke usw.).

Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn die/ der Vorgesetzte zugestimmt hat.
Generell genehmigt ist:

1. die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks, soweit deren Wert insgesamt 15€ nicht übersteigt) sowie von Geschenken aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. Mitarbeiterkreis der/ des Beschäftigten, Dienstjubiläum, Verabschiedung) im herkömmlichen und angemessenen Umfang,
2. Eintrittskarten zu sowie die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im Rahmen ihres Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die mit dem Amt verbundenen gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen liegen, Jubiläen, Eröffnungen und Ausstellungen),
3. die Teilnahme an üblichen Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beschäftigte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, welche die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung eines Beschäftigten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen). Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften,
4. die Annahme von Geschenken, die jeder Besucher bei einer Ausstellung oder Messe enthält, ohne dass dem Zuwendenden die Person des Empfängers bekannt ist.
5. die Annahme von Fachliteratur (einschließlich elektronischer Medien), soweit es sich um vom Verlag oder Autor zum Zwecke der Forschung oder Lehre oder zum dienstlichen Gebrauch zur Verfügung gestellte Prüf- oder Belegexemplare handelt.

Die Genehmigung gilt nicht für den Fall, dass mit der Zuwendung eine rechtswidrige Handlung erreicht werden soll.

Über Geschenke, die nicht unter die Ziffern 1 bis 5 fallen oder aus der Situation heraus nicht mehr zurückgewiesen oder zurückgegeben werden können und die nicht angenommen werden sollten, ist die/ der Vorgesetzte unverzüglich zu informieren. Diese/r entscheidet darüber, ob die Geschenke zurückzugeben sind.

Prorektorinnen/ Prorektoren und Kanzlerin informieren die Rektorin/ den Rektor; die Rektorin/ der Rektor informiert die Kanzlerin/ den Kanzler, Professorinnen/ Professoren informieren die Dekanin/ den Dekan, Dekaninnen/ Dekane informieren die Rektorin/ den Rektor.

Unter Berücksichtigung des Wertes, der vermuteten Absicht des/der Geberin/Gebers, der Häufigkeit der Zuwendung oder der Gesamtsituation kann im Einzelfall ausnahmsweise auch entschieden werden, dass das Geschenk angenommen werden kann. Die Annahme eines solchen Geschenkes ist mit den Angaben:

- Datum
- Name der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters
- Name der Geberin/ des Gebers
- Angenommenes Geschenk, Vergünstigung
- Begründung der Annahme

in einer Liste zu dokumentieren. Diese ist der/ dem Anti-Korruptionsbeauftragten jährlich vorzulegen.

6. Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Sollen die Sponsoringleistungen bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einer konkreten Mehrzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität zugute kommen, sind die Vorschriften zur Annahme von Geschenken oder sonstigen Vergünstigungen zu beachten.

7. Konsequenzen bei Verstoß gegen das Annahmeverbot

Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann dienst-, arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche und strafrechtliche Folgen nebeneinander nach sich ziehen.

8. Transparenz der Verwaltungsvorgänge

Die Verwaltungsvorgänge sind so zu führen, dass Entscheidungsprozesse rekonstruiert werden können und eine Zuordnung jeder Entscheidung zu der betreffenden Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter möglich ist.

9. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht wird konsequent ausgeübt und umfasst eine aktive vorausschauende Personalführung und Personalkontrolle. In diesem Zusammenhang achten die Vorgesetzten auf Korruptionssignale. Sie sensibilisieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Korruptionsgefahren (z.B. in Abteilungsbesprechungen, Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen). Näheres regelt ein Leitfaden für Vorgesetzte/ Führungskräfte.

10. Nebentätigkeiten

Bei Nebentätigkeiten muss bereits der Anschein vermieden werden, dass durch sie dienstliche und private Interessen verquickt werden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist.

Für Nebentätigkeitsgenehmigungen gilt:

- zeitliche Begrenzung (max. 5 Jahre),
- Auflagen und Bedingungen möglich,
- Erlöschen bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

11. Auftrags- und Vergabewesen

Die

- vergaberechtlichen Vorschriften (VOB, VOL und VOF)
- Verordnung über die Wirtschaftsführungsverordnung der Hochschulen des Landes NRW
- das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen in seiner gültigen Fassung
- der Runderlass des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26.04.2005 in seiner gültigen Fassung betreffend Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit der dazu erlassenen Vergabeverordnung (VgV)
- das Mittelstandsförderungsgesetz mit Verwaltungsvorschriften über die angemessene Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

enthalten eine Vielzahl von Bestimmungen, bei deren strikter Beachtung Manipulation und Korruption im Vergabewesen ausgeschlossen oder zumindest erschwert sind. Die Fachbereichs- und Institutsleiter/innen sowie die zuständigen Dezernentinnen/ Dezernenten und Abteilungsleiter/innen sind im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht für die Einhaltung dieser

Bestimmungen, insbesondere der vorgeschriebenen Verfahrensabläufe, der Entscheidungszuständigkeiten und der Dokumentationspflichten verantwortlich.

12. In-Kraft-Treten

Diese Korruptionspräventionsrichtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.05 2010.

Münster, den 02.06. 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Korruptionspräventionsrichtlinie wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02.06. 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles